



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2012/0297(COD)

11.4.2013

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
(COM(2012)0628 – C7-0367/2012 – 2012/0297(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichtersteller: Andrea Zanoni

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG	44

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

(COM(2012)0628 – C7-0367/2012 – 2012/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0628),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0367/2012),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Februar 2013¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom ...²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Petitionsausschusses (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin / seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich **in** zivilen Notfällen die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU nachteilig auswirken kann, weshalb den Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, die genannte Richtlinie in **geeigneten** Fällen nicht anzuwenden.

Geänderter Text

(13) Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich **im Rahmen der Bekämpfung von** zivilen Notfällen die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU nachteilig auswirken kann, weshalb den Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, die genannte Richtlinie in **spezifischen** Fällen **zum Schutz von Menschenleben und der Umwelt vor Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen** nicht auf **Projekte** anzuwenden, **deren einziges Ziel die Bekämpfung dieser Notfälle ist.**

Or. it

Begründung

Die ungerechtfertigte Anwendung der Ausnahmen der UVP-Richtlinie, wie sie in der Vergangenheit häufig von einigen Mitgliedstaaten praktiziert wurde, ist zu vermeiden. Durch die vorgeschlagene Formulierung sollen die Notfälle präzisiert und abgegrenzt werden, in denen die Mitgliedstaaten entscheiden können, bestimmte Projekte, die ausschließlich der Bekämpfung von schweren zivilen Notfällen dienen, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Erfahrung hat gezeigt, dass präzise Vorschriften eingeführt werden müssen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die zwischen dem Träger eines Projekts, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, und den zuständigen

Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU auftreten können. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden weder der Projektträger sein noch sich in irgendeiner Position der Abhängigkeit, Verbindung oder Unterordnung gegenüber dem Projektträger befinden. Aus diesen Gründen sollte festgelegt werden, dass eine im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU zur zuständigen Behörde ernannte Behörde diese Funktion nicht bei Projekten übernehmen darf, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und bei denen sie selbst der Projektträger ist.

Or. it

Begründung

Die Erfahrung aus einigen Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass präzise Vorschriften eingeführt werden müssen, um dem Auftreten schwerwiegender Interessenkonflikte ein Ende zu setzen und die tatsächliche Erreichung des Ziels von Umweltverträglichkeitsprüfungen sicherzustellen: Die zuständigen Behörden, die mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betraut sind, dürfen keinesfalls der Projektträger sein oder sich in einer abhängigen oder untergeordneten Position gegenüber dem Projektträger befinden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Qualität des Bewertungsverfahrens zu erhöhen und die Einbeziehung von Umweltaspekten bereits in einem frühen Entwurfsstadium zu ermöglichen, sollte der vom Projektträger für das Projekt zu erstellende Umweltbericht eine Bewertung vernünftiger Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei

Geändert Text

(18) Um die Qualität des ***vergleichenden*** Bewertungsverfahrens zu erhöhen und die Einbeziehung von Umweltaspekten bereits in einem frühen Entwurfsstadium zu ermöglichen ***und um die nachhaltigste Wahl mit den geringsten Umweltauswirkungen treffen zu können***, sollte der vom Projektträger für das Projekt zu erstellende Umweltbericht eine Bewertung vernünftiger Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt,

Nichtdurchführung des Projekts
(Basisszenario) enthalten.

einschließlich der voraussichtlichen
Entwicklung des aktuellen
Umweltzustands bei Nichtdurchführung
des Projekts (Basisszenario) enthalten.

Or. it

Begründung

Durch die Bewertung der möglichen sinnvollen Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt soll eine sachkundige und vergleichende Wahl der nachhaltigsten Alternative mit den geringsten Umweltauswirkungen ermöglicht werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Es **sind** Vorkehrungen **zu treffen**, um sicherzustellen, dass die Daten und Informationen in den Umweltberichten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU vollständig und von ausreichend hoher Qualität sind. **Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten die Tatsache berücksichtigen, dass die Umweltprüfungen auf verschiedenen Ebenen oder über verschiedene Instrumente durchgeführt werden können.**

Geänderter Text

(19) Es **sollten** Vorkehrungen **getroffen werden**, um sicherzustellen, dass die Daten und Informationen in den Umweltberichten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU vollständig und von ausreichend hoher Qualität sind.

Or. it

Begründung

Die Möglichkeit, dass der Projektträger die verpflichtende Aufnahme von Alternativen zum vorgeschlagenen Projekt in den Prüfungsbericht ausschließt, indem er anführt, dass die Bewertung der Alternativen im Rahmen der Planung stattzufinden hat, muss ausgeräumt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Es sollte sichergestellt werden, dass die Sachverständigen, die die Umweltberichte prüfen, aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung über das nötige technische Fachwissen verfügen, die in Richtlinie 2011/92/EU beschriebenen Aufgaben wissenschaftlich objektiv und vollkommen unabhängig vom Projektträger und den zuständigen Behörden auszuführen.

Or. it

Begründung

Die vollkommene Unabhängigkeit der von den zuständigen Behörden für die Prüfung der Informationen im Umweltbericht beauftragten Sachverständigen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige UVP. Diese Prüfung hat wissenschaftlich objektiv zu erfolgen und frei von jeglichem Eingreifen oder jeglicher Einflussnahme zu sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Es sollten gemeinsame Mindestanforderungen für die Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die **beim Bau** und Betrieb von Projekten auftreten, festgelegt werden, damit alle Mitgliedstaaten nach einem gemeinsamen Konzept vorgehen und sichergestellt ist, dass die Auswirkungen nach der Durchführung von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht größer sind als ursprünglich vorhergesehen. Diese Überwachung darf sich nicht mit

(21) Es sollten gemeinsame Mindestanforderungen für die Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die **bei der Durchführung** und **beim** Betrieb von Projekten auftreten, festgelegt werden, damit alle Mitgliedstaaten nach einem gemeinsamen Konzept vorgehen und sichergestellt ist, dass die Auswirkungen nach der Durchführung von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht größer sind als ursprünglich vorhergesehen. Diese Überwachung darf sich nicht mit

Überwachungspflichten aufgrund anderer EU-Vorschriften überschneiden oder zu diesen hinzukommen.

Überwachungspflichten aufgrund anderer EU-Vorschriften überschneiden oder zu diesen hinzukommen. **Weisen die Ergebnisse der Überwachung auf unvorhergesehene negative Auswirkungen hin, sind geeignete Korrekturmaßnahmen zur Abhilfe sowie weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und/oder zum Ausgleich zu ergreifen.**

Or. it

Begründung

Die Einführung der Überwachung in die neue UVP-Richtlinie ist sehr wichtig. Um zu vermeiden, dass diese Ex-post-Kontrollmaßnahme nicht dem reinen Selbstzweck dient, muss festgelegt werden, dass der Projektträger in den Fällen, in denen sich die vorgesehenen Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen als unwirksam erweisen, weitere Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung etwaiger unvorhergesehener negativer Auswirkungen des genehmigten Projekts zu ergreifen hat.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Es **ist** ein Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Umweltprüfung von Projekten **vorzusehen**, um **zu einer wirksameren** Entscheidungsfindung **beizutragen** und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wobei Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitrahmen sollte in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz, insbesondere denjenigen aufgrund anderer EU-Umweltvorschriften, noch bei der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Zugang zu den Gerichten führen.

Geänderter Text

(22) Es **sollte** ein Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Umweltprüfung von Projekten **vorgesehen werden**, um **eine wirksamere** Entscheidungsfindung **zu fördern** und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wobei Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitrahmen sollte in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz, insbesondere denjenigen aufgrund anderer EU-Umweltvorschriften, noch bei der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Zugang zu den Gerichten führen **und etwaige Fristverlängerungen sollten nur in Ausnahmefällen gewährt werden.**

Or. it

Begründung

Die eindeutige Bestimmung der vorgesehenen Fristen ist wichtig, um die Rechtssicherheit für alle am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligten Akteure sicherzustellen. Daher sollte festgelegt werden, dass etwaige Verlängerungen der vorgesehenen Fristen nur ausnahmsweise gewährt werden können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Bei den in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Schwellenwerten für die Produktion von Erdöl und Erdgas bleibt die Besonderheit der täglichen Produktionsmengen von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen unberücksichtigt, die häufig sehr variabel und geringer ausfallen. Aus diesem Grund unterliegen Projekte mit diesen Kohlenwasserstoffen trotz ihrer Umweltauswirkungen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (P7_TA(2012)0443) gefordert, sollten nicht konventionelle Kohlenwasserstoffe (Schiefergas und Schieferöl, „Tight Gas“, „Coal Bed Methane“), die basierend auf ihren geologischen Eigenschaften definiert werden, unabhängig von der gewonnenen Menge in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU aufgenommen werden, damit Projekte mit diesen Kohlenwasserstoffen systematisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Or. it

Begründung

In der derzeitigen Richtlinie bleiben die täglichen Produktionsmengen von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen unberücksichtigt, weshalb die entsprechenden Projekte trotz ihrer Umweltauswirkungen keiner obligatorischen UVP unterliegen. Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips und wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 gefordert, wird die Aufnahme von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen (Schiefergas, Schieferöl und „Tight Gas“ unter Punkt eins, „Coal Bed Methane“ unter Punkt zwei) in Anhang I vorgeschlagen, damit die entsprechenden Projekte systematisch einer UVP unterzogen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die neuen Bestimmungen sollten auch für Projekte gelten, für die vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Genehmigung beantragt, **die Umweltverträglichkeitsprüfung** jedoch vor diesem Zeitpunkt nicht **abgeschlossen** wurde.

Geänderter Text

(24) Die neuen Bestimmungen sollten auch für Projekte gelten, für die vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Genehmigung beantragt, **der Umweltbericht** jedoch vor diesem Zeitpunkt nicht **eingereicht** wurde.

Or. it

Begründung

Um die Rechtssicherheit sicherzustellen und übermäßige Belastungen der Betreiber zu vermeiden, sollte das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den derzeit geltenden Vorschriften abgeschlossen werden können, ohne dass es nach den neuen Regeln wieder aufgerollt werden muss, wenn sich dieses bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet und der Umweltbericht bereits eingereicht wurde.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Damit die Auswahlkriterien und die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen an neue technische Entwicklungen und **relevante** Praktiken

Geänderter Text

(26) Damit die Auswahlkriterien und die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen an neue technische Entwicklungen und **einschlägigen**

angepasst werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, die sich auf die Anhänge II.A, III und IV der Richtlinie 2011/92/EU beziehen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, vornehmen.

Praktiken angepasst werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, die sich auf die Anhänge II.A, III und IV der Richtlinie 2011/92/EU beziehen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, vornehmen. ***Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.***

Or. it

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 27)

Begründung

Technische Änderung zur Anpassung der Formulierung im Erwägungsgrund an die aktuelle Praxis.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

entfällt

Or. it

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 26)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

„g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde, unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10.“

Geänderter Text

„g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde, unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10.“

Or. it

Begründung

Sprachliche Änderung der italienischen Version: Der Begriff „rapporto ambientale“ wird im gesamten Vorschlag kohärent verwendet.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) in Absatz 2 wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:

„ga) „biologische Vielfalt“: die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem alle Arten der Flora und Fauna und ihre Habitate, Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie

gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

Or. it

Begründung

Das Prinzip, nach dem die direkten und indirekten erheblichen Auswirkungen eines bestimmten Projekts auf die biologische Vielfalt bewertet werden müssen, wird vollumfänglich unterstützt. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, die Definition der biologischen Vielfalt auf Grundlage des Artikels 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt zu präzisieren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Projekte anzuwenden, die ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung oder **des Katastrophenschutzes** dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie **zum Schutz von Menschenleben und der Umwelt vor Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen** nicht auf Projekte anzuwenden, die ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung oder **der Bekämpfung von zivilen Notfällen** dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

Or. it

Begründung

Die ungerechtfertigte Anwendung der Ausnahmen der UVP-Richtlinie, wie sie in der Vergangenheit häufig von einigen Mitgliedstaaten praktiziert wurde, ist zu vermeiden. Durch die vorgeschlagene Formulierung sollen die Notfälle präzisiert und abgegrenzt werden, in denen die Mitgliedstaaten entscheiden können, bestimmte Projekte, die ausschließlich der

Bekämpfung von schweren Katastrophenschutzfällen dienen, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zudem wird der Teil „risposta alle emergenze“ hinzugefügt, der in der italienischen Version fehlte.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, sofern die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich **desjenigen** der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Alle zwei Jahre ab dem Zeitpunkt gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie XXX [OPOCE please introduce the n° of this Directive] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Fälle, in denen sie diese Bestimmung angewandt haben.

Geänderter Text

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, sofern die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich **derjenigen** der Bereitstellung von Informationen, **der Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit und des Zugangs zu Gerichten**, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Alle zwei Jahre ab dem Zeitpunkt gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie XXX [OPOCE please introduce the n° of this Directive] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Fälle, in denen sie diese Bestimmung angewandt haben.

Or. it

Begründung

Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten müssen die Anhörung der Öffentlichkeit und die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, in den erforderlichen Bedingungen enthalten sein, um die Projekte von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Richtlinie zu befreien, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Folgender Absatz 4a wird
hinzugefügt:***

„(4a) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden und stellen dabei sicher, dass sie die ihnen zugewiesenen Funktionen in Einklang mit dieser Richtlinie vollkommen unabhängig ausführen. Insbesondere wird die zuständige Behörde oder werden die zuständigen Behörden so ausgewählt, dass jede Art von Beziehung der Abhängigkeit, Verbindung oder Unterordnung zwischen diesen oder ihren Abteilungen und dem Projektträger vermieden wird. Eine zuständige Behörde darf die ihr in Einklang mit dieser Richtlinie zugewiesenen Funktionen nicht bei Projekten ausführen, bei denen sie selbst der Projektträger ist.“

Or. it

Begründung

Die Erfahrung aus einigen Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass präzise Vorschriften eingeführt werden müssen, um dem Auftreten schwerwiegender Interessenkonflikte ein Ende zu setzen und die tatsächliche Erreichung des Ziels von Umweltverträglichkeitsprüfungen sicherzustellen: die zuständigen Behörden, die mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betraut sind, dürfen keinesfalls der Projektträger sein oder sich in einer abhängigen oder untergeordneten Position gegenüber dem Projektträger befinden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des koordinierten Verfahrens koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen aufgrund des einschlägigen EU-Rechts vorgeschriebenen und von **mehreren** Behörden erstellten Einzelbewertungen unbeschadet anders lautender Bestimmungen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EU.

Geänderter Text

Im Rahmen des koordinierten Verfahrens koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen aufgrund des einschlägigen EU-Rechts vorgeschriebenen und von **verschiedenen** Behörden erstellten Einzelbewertungen unbeschadet anders lautender Bestimmungen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EU.

Or. it

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission arbeitet mit den Mitgliedstaaten zusammen und leistet ihnen die notwendige Unterstützung für die Definition und Durchführung der koordinierten oder gemeinsamen Verfahren im Sinne dieses Artikels.

Or. it

Begründung

Die Kommission sollte die erforderliche Unterstützung für eine effiziente Organisation der koordinierten und gemeinsamen Verfahren der Mitgliedstaaten leisten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 – Absatz 4

(2a) Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten:

-a) die betroffene Öffentlichkeit anhören;

a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;

b) der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Ausnahmeentscheidung und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen;

c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.“

Or. it

Begründung

In Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus führt der Änderungsantrag die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit als erste Bedingung ein, die die Mitgliedstaaten einzuhalten haben, wenn sie entscheiden, dass ein bestimmtes Projekt ganz oder teilweise von den

Bestimmungen dieser Richtlinie ausgenommen wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

Geänderter Text

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt **detailliert** und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines **in seiner Gesamtheit betrachteten** Projekts auf folgende Faktoren:

Or. it

Begründung

Die explizite Anforderung, ein Projekt und seine Auswirkungen in ihrer Gesamtheit und im Detail zu beschreiben, wird in verschiedenen Teilen des Texts eingefügt, um einen der beliebtesten „Tricks“ der Projektträger zur Umgehung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung zu verhindern: die Aufteilung in Bauabschnitte, um ihre identifizierten Umweltauswirkungen zu schmälern oder zu verringern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klimawandel;

Geänderter Text

b) Fläche, Boden, **Unterboden**, Wasser, Luft und Klimawandel;

Or. it

Begründung

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht ausreicht, festzulegen, dass in der

Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf den Boden und das Wasser zu bestimmen sind, um das Grundwasser in der Tiefe vor einer etwaigen Kontaminierung zu schützen. Daher wird vorgeschlagen, den Text durch die explizite Aufnahme des Unterbodens bei den in der Prüfung zu berücksichtigenden Umweltfaktoren zu ergänzen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 4 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der vom Projektträger gelieferten Informationen, wobei sie gegebenenfalls die Ergebnisse von Studien, Vorprüfungen oder aufgrund anderer EU-Vorschriften durchgeführten Prüfungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Entscheidung gemäß Absatz 2

Geänderter Text

(5) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der vom Projektträger gelieferten Informationen, wobei sie **die etwaigen Anmerkungen der Öffentlichkeit und der betroffenen lokalen Behörden sowie** gegebenenfalls die Ergebnisse von Studien, Vorprüfungen oder aufgrund anderer EU-Vorschriften durchgeführten Prüfungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Entscheidung gemäß Absatz 2

Or. it

Begründung

Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus hat die zuständige Behörde die Transparenz des Entscheidungsverfahrens sicherzustellen. Daher sind die Öffentlichkeit und die betroffenen lokalen Behörden von Anfang an in der vorbereitenden Phase des Screening-Verfahrens einzubeziehen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) wird der Öffentlichkeit zugänglich

Geänderter Text

d) wird der Öffentlichkeit zugänglich

gemacht.

gemacht.

Or. it

Begründung

Sprachliche Änderung der italienischen Version.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(6) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Genehmigungsantrags und sofern der Projektträger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist um weitere drei Monate verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

Geänderter Text

(6) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Genehmigungsantrags und sofern der Projektträger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen, **in seiner Gesamtheit betrachteten** Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist **in Ausnahmefällen** um weitere drei Monate verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger **schriftlich** mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist **und stellt dabei der Öffentlichkeit die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 zur Verfügung.**

Or. it

Begründung

Die Rechtssicherheit bezüglich der Zeiten ist sicherzustellen: Die Entscheidung zur Verlängerung einer Frist von drei Monaten darf daher nur in Ausnahmefällen möglich sein und muss offiziell schriftlich kommuniziert werden. Dabei ist die Transparenz des Verfahrens gemäß dem Übereinkommen von Aarhus sicherzustellen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, so erstellt der Projektträger einen Umweltbericht. Der Umweltbericht stützt sich auf die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort des Projekts, die Art der potenziellen Auswirkungen, Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt ***sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte (einschließlich der Bewertung von Alternativen) besser auf anderen Ebenen (einschließlich der Planungsebene) oder auf der Grundlage anderer Bewertungsanforderungen geprüft werden.*** Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Geänderter Text

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, so erstellt der Projektträger einen Umweltbericht. Der Umweltbericht stützt sich auf die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort des Projekts, die Art der potenziellen Auswirkungen, Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt. Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Or. it

Begründung

Der Text, der entfallen soll, könnte dazu führen, dass die verpflichtende Aufnahme von Alternativen zum vorgeschlagenen Projekt in den Umweltbericht ausgeschlossen wird, wenn der Projektträger anführt, dass die Bewertung der Alternativen im Rahmen der Planung stattfinden musste. Dadurch würde in dieser besonders wichtigen Phase des Verfahrens das Risiko einer Umgehung entstehen, wie die Kommission in ihrem Bericht vom 23.7.2009 über die Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie erkennt (COM(2009)0378, Abschnitt 3.2.2).

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Alternativen, einschließlich der Bewertung der Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario), ermöglichen eine vergleichende Bewertung der verschiedenen vorgeschlagenen Lösungen, damit die nachhaltigste Wahl mit den geringsten Umweltauswirkungen getroffen werden kann.

Or. it

Begründung

Im Text muss erläutert werden, dass das Ziel der Bewertung der möglichen sinnvollen Alternativen des vorgeschlagenen Projekts darin besteht, eine vergleichende Wahl der nachhaltigsten Alternative mit den geringsten Umweltauswirkungen treffen zu können (wie korrekt in Absatz 2 des Anhangs IV erläutert). Die vorgeschlagene Formulierung stellt heraus, dass die Bewertung dieser Alternativen auch das „Basisszenario“ oder die „Nulloption“, d. h. die Nichtdurchführung des Projekts, zu enthalten hat.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Nach Konsultation der Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 und des Projektträgers legt die zuständige Behörde Umfang und Detailtiefe der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vom Projektträger in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen fest. Insbesondere bestimmt sie Folgendes:

(2) Nach Konsultation der Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 und des Projektträgers legt die zuständige Behörde Umfang und Detailtiefe der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vom Projektträger in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen fest. Insbesondere bestimmt sie Folgendes:

Begründung

Sprachliche Änderung der italienischen Version.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde kann auch **zugelassene und** technisch kompetente Sachverständige gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels hinzuziehen. Der Projektträger wird danach nur dann um zusätzliche Informationen ersucht, wenn dies aufgrund neuer Umstände gerechtfertigt ist und von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet wird.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde kann auch technisch kompetente Sachverständige gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels hinzuziehen. Der Projektträger wird danach nur dann um zusätzliche Informationen ersucht, wenn dies aufgrund neuer Umstände gerechtfertigt ist und von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet wird.

Begründung

Die verpflichtende Einführung eines Zulassungssystems für technisch kompetente Sachverständige würde die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsbeteiligten, die oft bereits über interne Kompetenz verfügen, vor große Schwierigkeiten bei der Anwendung stellen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) stellt der Projektträger sicher, dass der Umweltbericht von **zugelassenen und** technisch kompetenten Sachverständigen erstellt wird, **oder**

Geänderter Text

a) stellt der Projektträger sicher, dass der Umweltbericht von technisch kompetenten Sachverständigen erstellt wird, **und**

Begründung

Um die Qualität des Umweltberichts sicherzustellen und aufgrund des Wegfalls des Zulassungssystems sollten sowohl die Ausarbeitung als auch die Prüfung des Berichts von technisch kompetenten Sachverständigen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Umweltbericht von **zugelassenen und** technisch kompetenten Sachverständigen und/oder Ausschüssen nationaler Sachverständiger überprüft wird.

Geänderter Text

b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Umweltbericht von technisch kompetenten Sachverständigen und/oder Ausschüssen nationaler Sachverständiger überprüft wird.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wurde die zuständige Behörde bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 durch **zugelassene und** technisch kompetente Sachverständige unterstützt, so kann der Projektträger dieselben Sachverständigen nicht für die Ausarbeitung des Umweltberichts hinzuziehen.

Geänderter Text

Wurde die zuständige Behörde bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidung gemäß *Artikel 5* Absatz 2 durch technisch kompetente Sachverständige unterstützt, so kann der Projektträger dieselben Sachverständigen nicht für die Ausarbeitung des Umweltberichts hinzuziehen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Modalitäten der Hinzuziehung und Auswahl von **zugelassenen und** technisch kompetenten Sachverständigen (z. B. erforderliche Qualifikationen, Bewertungsauftrag, **Zulassung und Ausschluss**) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

Geänderter Text

Die Modalitäten der Hinzuziehung und Auswahl von technisch kompetenten Sachverständigen (z. B. erforderliche Qualifikationen **und Erfahrung**, Bewertungsauftrag) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. ***In jedem Fall haben die technisch kompetenten Sachverständigen und die aus nationalen Sachverständigen bestehenden Ausschüsse ihr Fachwissen und ihre Unparteilichkeit bei der Prüfung der Umweltberichte oder sonstiger Umweltinformationen gemäß dieser Richtlinie angemessen zu garantieren und eine wissenschaftlich objektive und unabhängige Prüfung ohne jegliches Eingreifen oder jegliche Einflussnahme seitens der zuständigen Behörde, des Projektträgers oder der nationalen Behörden sicherzustellen.***“

Or. it

Begründung

Die vollkommene Unabhängigkeit der von den zuständigen Behörden für die Prüfung der Informationen im Umweltbericht beauftragten Sachverständigen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige UVP. Diese Prüfung hat wissenschaftlich objektiv zu erfolgen und frei von jeglichem Eingreifen oder jeglicher Einflussnahme zu sein.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

(-a) In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(2) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung *und* auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:“

Or. it

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird „oder“ in „und“ geändert, damit die Information der Öffentlichkeit sowohl durch öffentliche Bekanntmachungen als auch durch elektronische Kommunikationsmittel erfolgt, zu denen auch eine breite Öffentlichkeit Zugang hat und nicht nur die möglicherweise betroffenen Personen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f

-(aa) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden *unter Einräumung der Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Informationen an Orten in der Nähe der Projektdurchführung sowie bei den von der zuständigen Behörde*

bestimmten Stellen zu erhalten;”

Or. it

Begründung

Der letzte Satz sollte hinzugefügt werden, um Maßnahmen vorzusehen, die einen tatsächlichen und nicht nur theoretischen Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Umweltinformationen fördern. Wie von der Kommission in ihrem Bericht vom 23.7.2009 über die Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (COM(2009)0378, Abschnitt 3.3) angestrebt, wird diese Änderung vorgeschlagen, um ein häufiges Hindernis für die tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung zu beseitigen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck enthält die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen **und im Detail abzuwägen**. Zu diesem Zweck enthält die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung folgende Angaben:

Or. it

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Zusammenfassung der Stellungnahmen gemäß den Artikeln 6 und

Geänderter Text

c) eine Zusammenfassung der **Beobachtungen und der** Stellungnahmen

7;

gemäß den Artikeln 6 und 7;

Or. it

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung scheint besser geeignet, um den Beitrag der beteiligten Öffentlichkeit zu definieren.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Führen die Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben zu dem Schluss, dass durch ein Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so prüft die zuständige Behörde möglichst umgehend und in enger Zusammenarbeit mit den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden und dem Projektträger, ob der Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 überarbeitet und das Projekt geändert werden muss, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, und ob zusätzliche Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Geänderter Text

(2) Führen die Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben zu dem Schluss, dass durch ein Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so prüft die zuständige Behörde möglichst umgehend und in enger Zusammenarbeit mit den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden und dem Projektträger, ob **die Genehmigung des Projekts verweigert wird oder** der Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 überarbeitet und das Projekt geändert werden muss, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, und ob zusätzliche Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Or. it

Begründung

Der Änderungsantrag enthält ausdrücklich die Möglichkeit für die zuständige Behörde, die Genehmigung eines Projekts nicht zu erteilen, wenn durch das Bewertungsverfahren festgestellt wurde, dass das Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat. Die derzeitige Formulierung könnte Interpretationen zulassen, mit denen die Aufgabe der UVP, nämlich die Sicherstellung der ökologischen Nachhaltigkeit der genehmigten Projekte, abgewertet werden könnte.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Während einer etwaigen Überarbeitung des Umweltberichts muss in jedem Fall die Information der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 sichergestellt sein.

Or. it

Begründung

Der Umweltbericht ist die Grundlage für die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, ob ein Projekt genehmigt wird oder nicht. Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus muss die betroffene Öffentlichkeit über eine etwaige Überarbeitung des Berichts informiert werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt die zuständige Behörde, eine Genehmigung zu erteilen, so nimmt sie in die Genehmigung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, um die Durchführung und die erwartete Wirksamkeit der Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen aufzudecken.

Beschließt die zuständige Behörde, eine Genehmigung zu erteilen, so nimmt sie in die Genehmigung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ***während der Umsetzungs- und Betriebsphasen*** auf, um die Durchführung und die erwartete Wirksamkeit der Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen aufzudecken.

Or. it

Begründung

Wenn die zuständige Behörde beschließt, Projekte zu genehmigen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, müssen diese Auswirkungen in allen Phasen des Projekts, einschließlich der Umsetzungs- und Betriebsphasen, überwacht werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung sollten der Art, dem Standort und dem Umfang des vorgeschlagenen Projekts sowie dem Ausmaß seiner Umweltauswirkungen angemessen sein.

Geänderter Text

Die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung sollten der Art, dem Standort und dem Umfang des vorgeschlagenen Projekts sowie dem Ausmaß seiner Umweltauswirkungen angemessen sein. **Die Ergebnisse dieser Überwachung werden der zuständigen Behörde mitgeteilt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.**

Or. it

Begründung

Die betroffene Öffentlichkeit muss auch über die Ergebnisse der Überwachung informiert werden, die durchzuführen ist, wenn die zuständige Behörde eine Genehmigung für Projekte mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt erteilt hat.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn aus den Ergebnissen der Überwachungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen hervorgehen, ist der Projektträger verpflichtet, Korrekturmaßnahmen durch weitere

Schadensbegrenzungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten, um diese Auswirkungen zu bekämpfen. Die vom Projektträger vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben und von der zuständigen Behörde genehmigt, die auch ihre Einhaltung sicherstellt.

Or. it

Begründung

Die Einführung der Überwachung in die neue UVP-Richtlinie ist sehr wichtig. Um zu vermeiden, dass diese Ex-post-nicht dem reinen Selbstzweck dient, muss zusätzlich festgelegt werden, dass der Projektträger in den Fällen, in denen sich die vorgesehenen Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen als unwirksam erweisen, weitere Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung etwaiger unvorhergesehener negativer Auswirkungen des genehmigten Projekts zu ergreifen hat.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist um weitere drei Monate verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

Geänderter Text

Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist ***ausnahmsweise*** um weitere drei Monate verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger ***schriftlich*** mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

Or. it

Begründung

Die eindeutige Bestimmung der vorgesehenen Fristen ist wichtig, um die Rechtssicherheit für alle am Verfahren beteiligten Akteure sicherzustellen. Daher muss genau angeführt werden, dass eventuelle Verlängerungen nach dem Ablauf der drei Monate nur in Ausnahmefällen gewährt werden können, wenn die Art, die Komplexität, der Standort und der Umfang des

Projekts dies rechtfertigen, und dass die Gründe für die Verlängerung der Frist offiziell und auf transparente Weise mitgeteilt werden müssen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Wird ein Projekt nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Umweltverträglichkeitsprüfung realisiert, müssen die in dieser Umweltprüfung enthaltenen Angaben auf den neuesten Stand gebracht werden.

Or. it

Begründung

Die Qualität der UVP hängt von der Zuverlässigkeit der Daten ab, die während des Verfahrens gesammelt wurden. Wie von der Kommission in ihrem Bericht vom 23.7.2009 über die Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (COM(2009)0378, Abschnitt 3.2.2) angestrebt, wird mit diesem neuen Absatz vorgeschlagen, eine maximale Gültigkeitsdauer der Daten festzulegen, die während des UVP-Verfahrens gesammelt wurden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, die Angaben gemäß Absatz 1 mit Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen.

(3) Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, die Angaben gemäß Absatz 1 mit Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen, ***bevor eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen wird.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag stellt klar, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf eigenen Wunsch die Angaben über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu veröffentlichen, bevor eine Entscheidung über die Genehmigung des Projekts getroffen wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Artikel 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums und des öffentlichen Interesses zu beachten, sofern sie der Richtlinie 2003/4/EG entsprechen.“

Or. it

Begründung

Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen im Hinblick auf den Zugang der Informationen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung mit jenen der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten abgestimmt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 b (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Or. it

Begründung

Um eine harmonisierte und wirksame Anwendung der Richtlinie sicherzustellen, müssen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erfahrungsgemäß im Falle eines Verstoßes gegen die jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen abschreckende, wirksame Sanktionen vorsehen, insbesondere in Bezug auf Interessenkonflikte und Korruption.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [**DATE**] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr ein Dokument, in dem der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie erläutert wird.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [**OPOCE please introduce date: 24 months after the entry into force of this Directive**] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr ein Dokument, in dem der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und der

vorliegenden Richtlinie erläutert wird.

Or. it

Begründung

Aufgrund der Komplexität der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen, muss eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren gewährt werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Für Projekte, für die ein Genehmigungsantrag vor dem *in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt* eingereicht und *die Umweltverträglichkeitsprüfung* vor diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde, gelten die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung.

Geänderter Text

Für Projekte, für die ein Genehmigungsantrag vor dem *[OPOCE please introduce date: 24 months after the entry into force of this Directive]* eingereicht und *der Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU* vor diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen *und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt* wurde, gelten die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung.

Or. it

Begründung

Um die Rechtssicherheit sicherzustellen und übermäßige Belastungen der Betreiber zu vermeiden, sollte das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den derzeit geltenden Vorschriften abgeschlossen werden können, ohne dass es nach den neuen Regeln wieder aufgerollt werden muss, wenn sich dieses bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet und der Umweltbericht bereits eingereicht wurde.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Anhang I – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Überschrift von Anhang I erhält folgende Fassung:

**„IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1
GENANNT PROJEKTE (PROJEKTE,
DIE EINER OBLIGATORISCHEN
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜF
UNG BEDÜRFEN)“**

Or. it

Begründung

Der leichteren Lesbarkeit halber und zum besseren Verständnis des Textes wird vorgeschlagen, neben den Bezugsartikeln den Gegenstand des Anhangs anzuführen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 12 b (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang I – Nummer 14 a (neu) und 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) In Anhang I werden die folgenden Nummern 14a und 14b angefügt:

„14a) Exploration, Bewertung und Förderung von Erdöl und/oder Erdgas aus Schiefergasschichten oder anderen Formen von Felsablagerungen ähnlicher oder geringerer Durchlässigkeit und Porosität, unabhängig von der geförderten Menge.

14b) Exploration und Förderung von Erdgas aus Kohlevorkommen, unabhängig von der geförderten Menge.“

Or. it

Begründung

In der derzeitigen Richtlinie bleiben die täglichen Produktionsmengen von nicht

konventionellen Kohlenwasserstoffen unberücksichtigt, weshalb die entsprechenden Projekte trotz ihrer Umweltauswirkungen keiner obligatorischen UVP unterliegen. Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips und wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 gefordert, wird die Aufnahme von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen (Schiefergas, Schieferöl und „Tight Gas“ unter Punkt eins, „Coal Bed Methane“ unter Punkt zwei) in Anhang I vorgeschlagen, damit die entsprechenden Projekte systematisch einer UVP unterzogen werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Nummer -1 c (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Anhang II - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1c) Die Überschrift von Anhang II erhält folgende Fassung:

***„IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 GENANNT
PROJEKTE (PROJEKTE, BEI DENEN
DIE MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE
NOTWENDIGKEIT EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜF
UNG ENTSCHEIDEN)“***

Or. it

Begründung

Der leichteren Lesbarkeit halber und zum besseren Verständnis des Textes wird vorgeschlagen, neben den Bezugsartikeln den Gegenstand des Anhangs anzuführen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Nummer 1
Richtlinie 2011/92/EU
Anhang II.A – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***„ANHANG II.A – ANGABEN GEMÄSS
ARTIKEL 4 ABSATZ 3***

***„ANHANG II.A – ANGABEN GEMÄSS
ARTIKEL 4 ABSATZ 3 (ANGABEN
DES PROJEKTTRÄGERS ZU DEN IN
ANHANG II AUFGEFÜHRTEN***

PROJEKTEN)

Or. it

Begründung

Der leichteren Lesbarkeit halber und zum besseren Verständnis des Textes wird vorgeschlagen, neben den Bezugsartikeln den Gegenstand des Anhangs anzuführen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 1

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II.A – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge

3. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt ***insbesondere*** infolge

Or. it

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 1

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II.A – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) der Gesundheitsrisiken der betroffenen Bevölkerung;

Or. it

Begründung

Es sollten auch die Informationen ergänzt werden, die der Projektträger für das Screening-Verfahren im Vorfeld der UVP zur Verfügung stellen muss, um die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit einzuschließen. Dieses Kriterium wurde übrigens auch von der Kommission in Anhang III eingeführt: Darin werden die Auswahlkriterien festgelegt, die die

zuständige Behörde berücksichtigen muss, um festzustellen, ob die in Anhang II aufgeführten Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 1

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II.A – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft und das Kulturerbe;

Or. it

Begründung

Es sollten auch die Informationen ergänzt werden, die der Projektträger für das Screening-Verfahren im Vorfeld der UVP zur Verfügung stellen muss, um die Auswirkungen auf die Landschaft und das Kulturerbe einzuschließen. Diese Kriterien wurden übrigens auch von der Kommission in Anhang III eingeführt: Darin werden die Auswahlkriterien festgelegt, die die zuständige Behörde berücksichtigen muss, um festzustellen, ob die in Anhang II aufgeführten Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 1

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II.A - Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

Or. it

Begründung

Auch wenn die Beschreibung der wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften

Lösungsmöglichkeiten sehr kurz ist, muss sie bereits während der einleitenden Untersuchung der Screening-Phase des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden, damit die zuständige Behörde über vollständige Angaben in Bezug auf das geprüfte Projekt verfügt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG III – AUSWAHLKRITERIEN
GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 4

ANHANG III – AUSWAHLKRITERIEN
GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 4
**(KRITERIEN UM ZU BESTIMMEN, OB
DIE IN ANHANG II AUFGEFÜHRTEN
PROJEKTE EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜF
UNG BEDÜRFEN)**

Or. it

Begründung

Der leichteren Lesbarkeit halber und zum besseren Verständnis des Textes wird vorgeschlagen, neben den Bezugsartikeln den Gegenstand des Anhangs anzuführen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang III – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene **Schutzgebiete**; von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ausgewiesene Natura-2000-Gebiete; durch internationale Übereinkommen geschützte Gebiete;

v) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene **zweckgebundene oder geschützte Gebiete**; von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ausgewiesene Natura-2000-Gebiete; durch internationale Übereinkommen geschützte

Gebiete;

Or. it

Begründung

Durch den Änderungsantrag soll geklärt werden, dass auch die „zweckgebundenen“ Gebiete zu denen gehören, bei denen die Standortbestimmung im Rahmen des vorbereitenden Screening-Verfahrens besonders sorgfältig überprüft werden muss. „Zweckgebunden“ sind jene Gebiete, die gemäß der einzelstaatlichen Gesetzgebung umweltspezifischen Einschränkungen, vor allem im Bereich des Landschaftsschutzes, aber beispielsweise auch hydrogeologischen Auflagen unterliegen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IV – ANGABEN GEMÄSS
ARTIKEL 5 ABSATZ 1

ANHANG IV – ANGABEN GEMÄSS
ARTIKEL 5 ABSATZ 1 (**ANGABEN,
DIE DER PROJEKTRÄGER IM
UMWELTBERICHT ANFÜHREN
MUSS**)

Or. it

Begründung

Der leichteren Lesbarkeit halber und zum besseren Verständnis des Textes wird vorgeschlagen, neben den Bezugsartikeln den Gegenstand des Anhangs anzuführen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang IV – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Eine Beschreibung des Projekts,
darunter insbesondere

1. Eine Beschreibung des **in seiner
Gesamtheit betrachteten** Projekts, darunter

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang IV – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. Eine Bewertung von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen sowie des Risikos von Unfällen, für die das Projekt anfällig sein könnte, und gegebenenfalls eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken sowie von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (z. B. Maßnahmen gemäß der Richtlinie 96/82/EG *in ihrer geänderten Fassung*).

Geänderter Text

8. Eine Bewertung von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen sowie des Risikos von Unfällen, für die das Projekt anfällig sein könnte, und gegebenenfalls eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken sowie von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (z. B. Maßnahmen gemäß der Richtlinie **2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates¹**).

¹ **ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1.**

Begründung

Es wird ein aktueller Bezug auf die Seveso-III-Richtlinie eingefügt.

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) wirkt auf den ersten Blick zwar bescheiden, in Wirklichkeit ist sie aber das „Kronjuwel“ der Umweltpolitik der Europäischen Union.

In ihren Anwendungsbereich fallen etwa 200 Projektarten, von der Konstruktion von Brücken, Häfen, Autobahnen, Abfalldeponien bis zur Intensivhaltung von Geflügel oder Schweinen¹.

Die UVP-Richtlinie legt das einfache, aber grundlegende Prinzip der „informierten Entscheidung“ fest: Bevor die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Realisierung eines öffentlichen oder privaten Projekts mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt genehmigen, sind sie rechtlich verpflichtet, die notwendigen Informationen einzuholen, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die derzeit geltende Richtlinie 2011/92/EU betrifft zwar grundsätzlich den verfahrensrechtlichen Aspekt, ihr Ziel ist jedoch die Sicherstellung der ökologischen Nachhaltigkeit der Projekte, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Diese Projekte werden in zwei Kategorien unterteilt: jene die angesichts ihrer besonderen Merkmale verpflichtend einer UVP bedürfen (Anhang I) und jene, bei denen erst festgestellt werden muss, ob sie einer solchen Prüfung unterzogen werden müssen (Screening-Verfahren – Anhang II).

In den 28 Jahren ihrer Anwendung zeigte sich die Richtlinie im Hinblick auf die Harmonisierung der Grundsätze der Umweltprüfung auf europäischer Ebene zwar relativ erfolgreich, sie wurde jedoch nur drei Mal geringfügig abgeändert², während sich das politische, rechtliche und technische Umfeld stark entwickelt hat. Außerdem wurden einige Schwachstellen festgestellt, die zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten sowohl auf nationaler Ebene als auch vor dem Europäischen Gerichtshof führten. Der Gerichtshof konnte in den letzten Jahren die Interpretation einiger Bestimmungen klären, indem beispielsweise festgelegt wurde, dass auch Abbrucharbeiten in die Definition des Begriffs „Projekt“ fallen (Rechtssache C-50/09).

Um die festgestellten Mängel zu beheben und um den Wortlaut der Richtlinie an neue politische Prioritäten der Union, wie Bodenschutzstrategie, Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa und „Europa 2020“ anzugleichen, hat die Kommission den vorliegenden Vorschlag zur Überarbeitung der UVP-Richtlinie erarbeitet.

In Übereinstimmung mit den Prioritäten der Union werden mit dem Vorschlag Themen wie Biodiversität, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Klimawandel und Risiken von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen zu jenen Faktoren

¹ Laut einer Folgenabschätzung der Kommission gibt es jährlich zwischen 15 000 und 26 000 UVP, zwischen 27 000 und 33 800 Screening-Verfahren und zwischen 1370 und 3380 positive Screenings.

² Die ursprüngliche Richtlinie 85/337/EWG wurde durch die Richtlinien 97/11/EU, 2003/35/EG und 2009/31/EG geändert und durch die Richtlinie 2011/92/EU kodifiziert.

hinzugefügt, auf die sich die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Projekts beziehen soll. Die Projekte sollen laut dem Vorschlag außerdem unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Projekten oder Tätigkeiten bewertet werden, um die zweifelhafte Vorgehensweise zu vermeiden, bei der die Vorhaben in Teilarbeiten aufgeteilt werden, um die ermittelten Umweltauswirkungen zu verringern.

Im Hinblick auf das Screening-Verfahren soll durch den Vorschlag sichergestellt werden, dass nur diejenigen Projekte einer UVP unterzogen werden müssen, die auf der Grundlage der spezifischen Informationen, die der Projektträger der zuständigen Behörde zur Verfügung stellt, erhebliche Umweltauswirkungen haben (Anhang II.A). Die Kommission schlägt außerdem vor, die Liste der Auswahlkriterien zu erweitern, auf die sich die Screening-Entscheidung stützt, und den Zeitrahmen für die Verabschiedung der Screening-Entscheidung auf drei Monate (um weitere drei Monate verlängerbar) festzulegen.

In Bezug auf die Qualität der Angaben schlägt die Kommission vor, dass die zuständigen Behörden in Absprache mit dem Projektträger den Umfang und die Detailtiefe der in Form eines Umweltberichts vorzulegenden Umweltinformationen festlegen müssen (Scoping-Verfahren). Außerdem werden die obligatorische Prüfung sinnvoller Alternativen und die verpflichtende Überwachung nach Abschluss der UVP eingeführt, falls das Projekt erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Um den zeitlichen Rahmen für alle Phasen der UVP klar festzulegen, schlägt die Kommission im Hinblick auf eine einfachere Verwaltung vor, Mindest- und Höchstfristen für die Konsultation der Öffentlichkeit und für die endgültige Entscheidung festzulegen. Außerdem soll in den Mitgliedstaaten eine UVP-Anlaufstelle eingerichtet werden, um das Verfahren mit den Umweltprüfungen zu koordinieren, die in anderen Vorschriften wie beispielsweise in der Richtlinie über Industrieemissionen, der Wasserrahmenrichtlinie oder der Habitat-Richtlinie gefordert werden.

Der Berichterstatter ist davon überzeugt, dass ein in ganz Europa wirklich nachhaltiges Entwicklungsmodell verfolgt werden muss, und unterstützt den Vorschlag der Kommission vollumfänglich. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Vorschlag daher im Wesentlichen stärken: Die eingefügten Textpassagen sollen den Vorschlag noch klarer und wirkungsvoller machen und eine einfachere Anpassung an die nationale Gesetzgebung sowie eine wirksamere Umsetzung des angestrebten Umweltschutzes ermöglichen. Die wichtigsten, von den Änderungsanträgen betroffenen Punkte werden wie folgt zusammengefasst:

Einbeziehung der Öffentlichkeit

Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus soll die Rolle der betroffenen Öffentlichkeit in allen Phasen des Verfahrens gestärkt werden. Verantwortungsvolles Handeln erfordert Möglichkeiten für einen Dialog zwischen den beteiligten Akteuren und ein klares, transparentes Verfahren, das eine frühzeitige Sensibilisierung der betroffenen Öffentlichkeit gegenüber der möglichen Realisierung eines wichtigen Projekts fördert. Dadurch können die Unterstützung der getroffenen Entscheidungen erweitert und die Anzahl und die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die in den Mitgliedstaaten immer wieder auftreten, wenn die Öffentlichkeit nicht genügend einbezogen wird, reduziert werden.

Interessenkonflikt

Das gesamte UVP-Verfahren verliert seine Glaubwürdigkeit, wenn es keine klar festgelegten Regeln gibt, um das schwerwiegende Problem der Interessenkonflikte zu vermeiden. Der Berichtersteller konnte persönlich feststellen, dass es in einigen Fällen trotz der formalen Trennung zwischen zuständigen Behörden und Projektträger zu einer unpassenden Vermischung der beiden Akteure kommt, die die Unvoreingenommenheit der Entscheidung beeinträchtigt, und zwar insbesondere dann, wenn der Projektträger eine öffentliche Einrichtung ist. Es muss also die vollständige Unabhängigkeit der zuständigen Behörde vom Projektträger sichergestellt werden.

Korrekturmaßnahmen

Der Berichtersteller ist mit dem Vorschlag der Kommission zur Ex-Post-Überwachung von Projekten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang einverstanden, ist aber der Ansicht, dass der Vorschlag unbedingt um die Verpflichtung des Projektträgers ergänzt werden muss, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls sich bei der Überwachung erweisen sollte, dass die vorgesehenen Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen für ein genehmigtes Projekt wirkungslos sind.

Ausarbeitung und Überprüfung der Umweltberichte

Der Berichtersteller ist in erster Linie der Ansicht, dass eine Überprüfung des Umweltberichts durch vollkommen unabhängige Sachverständige mit angemessenem technischem Fachwissen im Umweltbereich von grundlegender Bedeutung ist. Bezüglich des von der Kommission vorgeschlagenen Akkreditierungssystems für die Sachverständigen stimmt er zwar dem Ziel zu, das Qualitätsniveau der Kontrollen sicherzustellen, ist aber der Ansicht, dass dieses System in den Mitgliedstaaten schwer anwendbar ist und empfiehlt daher, es zu streichen.

Rechtssicherheit

Um die notwendige Rechtssicherheit sicherzustellen, schlägt der Berichtersteller vor, eine klare Definition des Begriffs „Biodiversität“ auf der Grundlage des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt einzuführen und klarzustellen, dass die Biodiversität alle Pflanzen- und Tierarten einschließt. Außerdem soll festgelegt werden, dass die Verlängerungen der vorgesehenen Fristen nur in Sonderfällen gewährt werden können. Was das Inkrafttreten der neuen UVP-Vorschriften betrifft, sollte seiner Ansicht nach sichergestellt werden, dass Verfahren, die sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase befinden (und zu denen der Umweltbericht bereits hinterlegt wurde), nach den derzeit geltenden Vorschriften abgeschlossen werden können.

Schiefergas

Auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips und der Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl erachtet der Berichtersteller es als notwendig, die sogenannten „nicht konventionellen Kohlenwasserstoffe“ in Anhang I der

Richtlinie aufzunehmen, damit die damit verbundenen Projekte zur Exploration und Gewinnung systematisch einer UVP unterzogen werden. Die in der derzeit geltenden Richtlinie vorgesehenen Schwellenwerte berücksichtigen nämlich nicht die tägliche Produktionsmenge an Gas und Öl, daher unterliegen die entsprechenden Projekte nicht der obligatorischen UVP.

* * *

Für die Einführung einer wirklich „grünen Wirtschaft“ muss man auch die Nachhaltigkeit der in der EU realisierten Projekte sicherstellen bzw. bei der Planung und Ausführung der Projekte, vor allem in Bezug auf wichtige Infrastrukturprojekte, ihre Auswirkungen auf die Ressourceneffizienz, den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität berücksichtigen.

Eine schnellstmögliche Verabschiedung der neuen UVP-Richtlinie bedeutet, den Worten auch Taten folgen zu lassen und der Europäischen Union ein äußerst wichtiges Arbeitsinstrument bereitzustellen, um den globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen.

* * *

Der Berichterstatter hat die Vorschläge begrüßt, die von den Schattenberichterstattern und Kollegen im Europäischen Parlament stammen. Der Berichterstatter und seine Mitarbeiter erhielten Stellungnahmen von AK EUROPA, WKÖ, Justice and Environment, BUSINESSEUROPE, UEPC, EWEA, EEF, EDISON, OGP, EURELECTRIC und NEEIP. Desweiteren führten sie mehrere Treffen mit Vertretern der litauischen und der niederländischen Regierungen, den Berichtstattern des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie Vertretern von Organisationen wie Friends of the Earth Europe, Confindustria, ENEL, MEDEF, Birdlife International, EPF, Eurochambres, IMA Europe und Terna durch. Der Berichterstatter dankt insbesondere RA Matteo Ceruti, Dr. Stefano Lenzi von WWF Italien und Dr. Marco Stevanin. Der Berichterstatter ist für die Vorschläge, die von ihm in seinen Berichtsentwurf aufgenommen wurden, allein verantwortlich.